



Der Zuwanderungsbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Ihr Zeichen: VIII 402-198274/2022

Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Jan Kürschner

Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: F1
Meine Nachricht vom:
Bearbeiter: Torsten Döhring

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Telefon (0431) 988-1292
Telefax (0431) 988-6101293

fb@landtag.ltsh.de

8. März 2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1110

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein (IntTeilhG) der Fraktion des SSW – Drucksache 20/326

Sehr geehrter Herr Kürschner,

für die mir eingeräumte Möglichkeit zu dem Antrag eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein – IntTeilhG – des SSW, Drucksache 20/326, eine Stellungnahme abzugeben, bedanke ich mich ausdrücklich.

Nachdem schon im Jahr 2002 das Integrationskonzept beschlossen wurde - dem im Jahr 2010 der Aktionsplan Integration folgte -, kam 2014 die sogenannte Migrations- und Integrationsstrategie des Landes und schließlich das Integrations- und Teilhabegesetz, zu dem im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens seitens meines Büros bereits drei Mal Stellung genommen wurde; zweimal schriftlich und einmal mündlich.

Bereits bei dem ersten Gesetzesvorhaben bestand bei mir der Wunsch, ein Artikel-Gesetz zu verabschieden, das auch zu konkreten Änderungen in anderen Landesgesetzen mit der Folge einer gewissen Verbindlichkeit führt. Dazu wird es aber wohl nicht kommen, denn in dem aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung heißt

es: „Das Landesintegrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein soll in der ersten Hälfte der Legislaturperiode weiterentwickelt werden durch eine interministerielle Arbeitsgruppe auf Ebene der Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre, Schwerpunkte werden sein Arbeitsmarkt, Bildung und Gesundheit“.

Von einer anderen Struktur und Verbindlichkeit des Gesetzes, ist aus dieser Formulierung nichts zu erkennen, auch würde, sollte geplant sein, durch das IntTeilhG andere Landesgesetze zu ändern, es kaum die vorliegende Anhörung geben.

Mit der vorliegenden Form des Gesetzes steht Schleswig-Holstein in einer Reihe mit den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen, die alle auch Landesintegrationsgesetze haben, zum Teil schon mit neuer Fassung (Berlin 2010, 2012; NRW 2012, 2021; BW 2015; Bayern 2016). Auch aus diesen Gesetzen erwachsen für die Zielgruppe keine einklagbaren subjektiven Rechte.

Doch unabhängig davon geht der Sachverständigenrat für Integration und Migration davon aus, dass Integrations- und Teilhabegesetze dazu beitragen können, Integrationspolitik besser zu steuern, indem sie ein Mainstreaming von Integration legislativ verankern, Strukturen der Koordination und Mitwirkung institutionalisieren und Aufgaben zuordnen.

Der Sachverständigenrat geht aber aufgrund der Erfahrungen mit den Landesgesetzen auch davon aus, dass Integrations- und Teilhabegesetze in ihrer Wirkung nicht überschätzt werden sollten, sowie weist darauf hin, dass die Verabschiedung eines Integrations-, Partizipations- oder Teilhabegesetzes die zentrale Aufgabe nicht in den Hintergrund rücken darf, Regelsysteme für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und Diversität im Allgemeinen zu öffnen (Schupp, Pia/Wohlfarth, Charlotte 2022: Integrationsgesetze auf Länderebene: Eine aktualisierte Bestandsaufnahme – und was der Bund daraus lernen kann. SVR-Studie 2022-3, Berlin, S.59 ff).

Nachfolgend in einer Synopse das Integrations- und Teilhabegesetzes in der derzeit gültigen Form sowie daneben die Änderungsvorschläge des SSW in **roter Schrift** sowie in **blauer Schrift** die von hier aus gemachten Kommentare und Bewertungen. Schließlich von uns vorgeschlagene weitere Änderungen **in grüner Schrift (kursiv der vorgeschlagene Wortlaut)**.

Ich hoffe, dass diese Form der Stellungnahme ausreichend anschaulich ist. Sie soll den Abgeordneten des Ausschusses erleichtern die

jeweiligen Normen und Änderungsvorschläge mit einem Blick zu vergleichen.

Ich bin gern gewillt die hiesigen Anmerkungen mündlich zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Schmidt

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck

(1) Das Gesetz dient dem Zweck, klare Integrationsziele festzulegen und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen und Instrumente zu regeln. Diese Maßnahmen sollen so gestaltet und angewendet werden, dass sie die Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess umsetzen, der durch die Träger der öffentlichen Verwaltung unterstützt wird.

(2) Das Land wirkt darauf hin, dass die für die Integration und Teilhabe relevanten Strukturen und Maßnahmen

§ 1
Zweck

Unverändert

neu Satz 3:

Das Gesetz soll die gleichberechtigte Teilhabe an allen gesellschaftlichen, sozialen und politischen Entscheidungsprozessen unabhängig von Staatsangehörigkeit, eventuellen migrationsbedingten Erschwernissen und Aufenthaltsstatus ermöglichen.

Begründung:

Bei einem Integrations- und Teilhabe-gesetz ist es aus hiesiger Sicht sinnvoll Integration und Teilhabe gleichberechtigt nebeneinander zu stellen, wobei alle nach dem Zweck des Gesetzes zu „integrierenden“ auch alle Teilhabechancen haben sollten. Aus diesem Grund die vorgenannte Formulierung, die dazu beitragen können soll einer Hierarchie von Menschen mit Migrationshintergrund im Hinblick auf deren Staatsangehörigkeit und aufenthaltsrechtlicher Situation vorzubeugen.

(2) Das Land wirkt darauf hin, dass die für die Integration und Teilhabe relevanten Strukturen und Maßnahmen ein abgestimmtes System ergeben,

GE vom 23. Juni 2021

men ein abgestimmtes System ergeben, das auch auf regionaler und lokaler Ebene die Integration und Teilhabe nachhaltig befördert. Das Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe werden erwartet.

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

das auch auf regionaler und lokaler Ebene die Integration und Teilhabe nachhaltig befördert. Das Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe **werden von allen Menschen** erwartet.

Der Änderungsvorschlag vom SSW wird begrüßt, weil die Botschaft vermittelt wird, dass sich das Gesetz an Alle richtet, mithin auch an die Mehrheitsgesellschaft, wobei es im ersten Absatz schon heißt: *“die Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess umsetzen, ...“* Ein Streichen des letzten Satzes des Absatz 2 wäre ebenfalls eine Option. Weil ein „Wille“ von einzelnen nicht gesetzlich angeordnet werden kann.

§ 2 Begriffsbestimmung

Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des Gesetzes sind Personen, die selbst nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder von denen mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.

1. alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländerinnen und Ausländer,
2. alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und
3. alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil.

§ 2 Begriffsbestimmung

neu Absatz 2:

Grundsätzlich bestimmt ein Mensch analog Artikel 6 der Verfassung des

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

Landes Schleswig-Holstein selbst, ob diese Zuordnung im Einzelfall Anwendung findet.

Begründung:

Die Bezeichnung „Menschen mit Migrationshintergrund“ suggeriert eine grundsätzliche „Integrationsbedürftigkeit“ von Menschen mit Migrationshintergrund“, die Menschen ohne Migrationshintergrund nicht unterstellt wird.

Es soll von mir nicht infrage gestellt werden, dass in Deutschland sozialisierte Menschen ggf. und aus hiesiger Perspektive einen Wissens-, Erfahrungs- und Qualifizierungsvorsprung gegenüber zugewanderten Menschen haben können, zumindest was die Situation in Deutschland betrifft. Dies kann aber weder verallgemeinert, noch pauschal auf Menschen die seit vielen Jahren mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland leben oder sogar hier geboren wurden angewandt werden.

Die Frage der Teilnahme an dem gesellschaftlichen Diskurs, an Bildung, Partizipation und Wohlstand ist in sehr vielen Fällen eine Frage des individuellen Bildungszuganges, der sogenannten „Schichtenzugehörigkeit“ und des undurchlässigen Bildungssystems, nicht allein Frage der eigenen Staatsangehörigkeit oder der Frage, ob ein Elternteil außerhalb Deutschlands geboren wurde. Auch hierbei bitte ich zu differenzieren. Vor diesem Hintergrund lehne ich die Bezeichnung „Menschen mit Migrationshintergrund“ als verallgemeinertes Objekt von Integrationsmaßnahmen ab. „Menschen mit Migrationshintergrund“ sollte nur ohne stigmatisierenden Charakter im Gesetz verwendet werden. Im Übrigen sollte das Bekenntnis zum Migrationshinter-

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

grund analog zu der Regelung für nationale Minderheiten in Artikel 6 der Landesverfassung freiwillig sein.

Eventuell sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Zuschreibung als „Menschen mit Migrationshintergrund“, die im Übrigen in etlichen Veröffentlichungen schon abgelöst wurde durch die Bezeichnung „Menschen mit Migrationsgeschichte“ nicht zwangsläufig eine Integrationsbedürftigkeit bedeutet.

Wird der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ zu Grunde gelegt, so wären das circa 560.000 Betroffene in Schleswig-Holstein, nämlich die im Jahr nach dem Mikrozensus 2020 benannten 522.000 plus der seit diesem Zeitpunkt Zugewanderten.

Teil 2 Integrationsziele

§ 3 Grundsatz

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere in der lokalen Gemeinschaft, zu ermöglichen, zu fördern und zu gestalten.

(2) Dieses Ziel wird insbesondere gefördert durch:

1. den Zugang zu deutscher Sprache, frühkindlicher Bildung, zu Schule, Ausbildung und Arbeit und damit auch zu ökonomischer Unabhängigkeit;

Teil 2 Integrationsziele

§ 3 Grundsatz

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens **unter Wahrung ihrer Selbstbestimmung**, insbesondere in der lokalen Gemeinschaft, zu ermöglichen, zu fördern und zu gestalten.

Die Formulierung „unter Wahrung Ihrer Selbstbestimmung“ ist gut.

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

2. die interkulturelle Öffnung, um Zugangsbarrieren und Abgrenzungsmechanismen abzubauen und Teilhabechancen zu verbessern;

3. die Förderung und Verbesserung der Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse;

neu Halbsatz anfügen:

unter anderem durch die Förderung von Migrantenselbstorganisationen und kommunale Partizipationsgremien für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit,

Begründung:

Für Menschen ohne die deutsche Staatsangehörigkeit und damit einhergehendem fehlenden Wahlrecht ist es eine gute Möglichkeit sich an Willensbildungsprozessen zu beteiligen, wenn es regionale Partizipationsgremien gibt, so wie zum Teil im Lande, zum Beispiel in Kiel oder Lübeck.

4. das Entgegenreten gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und ethnischer Diskriminierung;

5. die Stärkung des Verständnisses für die freiheitlich demokratische Grundordnung und deren Akzeptanz in der Gesellschaft;

6. Maßnahmen, die ermöglichen, dass mehr Menschen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen.

7. den Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund zu Gesundheitsleistungen und psychotherapeutischen Angeboten

neu Halbsatz anfügen:

,und zwar unabhängig von deren Aufenthaltsstatus;

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

8. den Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund zu Angeboten für Seniorinnen und Senioren, insbesondere in der Pflege;

Die Ergänzung der Aufzählung unter § 3 Absatz 2 ist sinnvoll. Bereits nach Inkrafttreten des Gesetzes wurde kritisiert, unter anderem im Arbeitskreis Migration und Gesundheit, dass der Bereich Gesundheitsfürsorge im Gesetz nirgends erwähnt worden ist. Es ist auch richtig, dies unter § 3 aufzuführen und nicht erst weiter hinten unter § 11 „Spezifische Maßnahmen“.

neu Nummer 9:

9. *Um den Zugang zu allen Hilfs-, Förder- und Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderung unabhängig von deren Aufenthaltsstatus zu erreichen, wird das Land unter Beteiligung der Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Landes ein entsprechendes Konzept erarbeiten.*

Begründung:

Zumindest bei den Menschen, die erst während der Schulzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Deutschland einwandern besteht oft nicht nur ein Informationsdefizit hinsichtlich der Hilfsmöglichkeiten, sondern sind diese auch noch nicht im Hilfesystem zum Beispiel Schuleingangsuntersuchungen sowie zum Teil auch aufgrund des Aufenthaltsstatus ausgeschlossen von Leistungen oder ist der Zugang erschwert.

(3) Maßnahmen werden an dem individuellen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet. Der Zugang zu Integrationsangeboten wird mit Beginn des Aufenthalts in Deutschland geschaffen.

(3) Maßnahmen werden an dem individuellen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet. Der Zugang zu Integrationsangeboten wird mit Beginn des Aufenthalts in Deutsch-

GE vom 23. Juni 2021

Der aufenthaltsrechtliche Status bleibt davon unberührt. Bei allen Maßnahmen ist auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen zu achten.

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

land geschaffen. Der aufenthaltsrechtliche Status bleibt davon unberührt. Bei allen Maßnahmen ist die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen zu **gewährleisten**.

Diese Formulierung verspricht mehr Verbindlichkeit des IntTeilHG herzustellen

(4) Die in Absatz 1 genannten Integrationsziele sollen Berücksichtigung finden, wenn es um die Anwendung der für Menschen mit Migrationshintergrund einschlägigen Rechtsvorschriften geht, insbesondere wenn es um die Ausübung behördlichen Ermessens im Rahmen des Asylgesetzes (AsylG) und des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) geht.

Die Zielrichtung/Aussage dieses gewünschten neuen Absatzes ist nicht ganz klar. Ist sämtliches Handeln der Behörden in allen Bereichen gemeint oder nur das der Ausländerbehörden? Die Ausländerbehörden sollen im Zweifel zu Gunsten von Antragsteller*innen handeln, um deren Aufenthalt zu sichern und diesen zu ermöglichen von der Förderung der benannten Ziele zu profitieren. Die vorgelegte Formulierung könnte gegebenenfalls auch so verstanden werden, dass zum Beispiel bei mangelndem Verständnis für die freiheitlich demokratische Grundordnung oder fehlenden Sprachkenntnissen die Ermessensentscheidungen auch zu Lasten der Betroffenen gehen kann.

§ 4 Sprachförderung

Das Land unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund ab ihrer An-

§ 4 Sprachförderung

(1) Für die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshinter-

GE vom 23. Juni 2021

kunft in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht beim Erlernen der deutschen Sprache. Zugleich ist das eigene Engagement der Menschen mit Migrationshintergrund beim Spracherwerb unerlässlich. Für die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache von zentraler Bedeutung.

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

grund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache von zentraler Bedeutung. Das Land unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund ab ihrer Ankunft in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht beim Erlernen der deutschen Sprache und gewährleistet den Zugang zu kostenlosen Deutschkursen unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsrechtlichen Status der Menschen mit Migrationshintergrund. Bei den Deutschkursen ist ein angemessenes Angebot an Kinderbetreuung sicherzustellen.

(2) Die sprachlichen und kulturellen Fertigkeiten der Menschen mit Migrationshintergrund sieht das Land als eine Bereicherung an. Das Land fördert die Nutzung und Weitergabe von Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund.

(3) Das Land stellt Informationen auch in Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund zur Verfügung. Das Land ermuntert die Kreise, Gemeinden und Ämter ebenfalls Informationen in Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund bereitzustellen.

Sowohl die Vorgabe kostenloser Sprachkurse wird begrüßt, wie auch die Formulierung, dass diese unabhängig sein sollen vom Aufenthaltsstatus.

Begrüßt wird ausdrücklich auch die Förderung des Gebrauchs der Herkunftssprache und deren Weitergabe. Wie weit diese Forderung Niederschlag im täglichen Leben finden wird, bleibt abzuwarten, Anregungen von meinem Büro das Schulgesetz zu ändern blieben bis dato leider erfolglos

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

Kinderbetreuung bei Sprachkursen mitzudenken finde ich absolut unterstützenswert. Menschen mit Migrationshintergrund mit mehrsprachigen Infos zu adressieren halte ich ebenfalls für sehr hilfreich. Es wird sich in der Praxis sicherlich auf einzelne Texte beschränken. Es ist ein kleiner Schritt heraus aus dem starren Paradigma eines monolingualen Gesellschaftsverständnisses und auch ein Bejahen der Realität.

§ 5
Bildung

(1) Das Land wirkt auf die Verwirklichung gleicher Bildungschancen für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie auf die Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller, religiöser und ethnischer Vielfalt im frühkindlichen Bereich, an Schulen, an Hochschulen und in der Erwachsenenbildung hin.

§ 5
Bildung

neu Satz 2:

Dies bedeutet auch eine Teilhabe an allen Unterrichtsinhalten, bei denen eventuell Konflikte mit dem familiären Umfeld entstehen könnten.

Begründung:

Um die Selbstbestimmung von Mädchen und jungen Frauen sowie Menschen aus der queeren Community zu stärken scheint es hilfreich grundsätzlich keine themenbezogenen Freistellungen vom Unterricht zuzulassen, erinnert sei nur an den Fall eines 13-jährigen Schülers, der sich Ende 2016 geweigert hatte an einem Moscheebesuch in Rendsburg teilzunehmen.

(2) Das Land unterstützt die Stärkung und Weiterentwicklung nachhaltiger Strukturen chancengerech-

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

ter Elternbeteiligung am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie die Zusammenarbeit der Eltern mit Akteurinnen und Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich.

(3) Das Land verfolgt das Ziel, herkunftsstaatlichen Unterricht unter staatlicher Aufsicht auszubauen.

(4) Ausländische Staatsangehörige, die einen Aufenthaltsstatus aufgrund von § 1 Absatz 1 AsylG erlangt haben und nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eine schulische Ausbildung an einer Berufsschule absolvieren.

Redaktioneller Hinweis: Es müsste „Aufenthaltstitel nach § 25 Absätze 1-3 AufenthG“ heißen.

Hier ist nicht klar, warum der SSW die Forderung auf Menschen mit Flüchtlingsanerkennung und Abschiebungsschutz einschränken will und nicht auf alle mit einem Aufenthaltsrecht nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes, hier Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen und Geduldete anwenden will.

Im aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung heißt es: „*volljährigen Geflüchteten soll noch mehr als bisher ermöglicht werden, einen Schulabschluss an einer berufsbildenden Schule zu erwerben, dafür sind die bestehenden Kapazitäten zu nutzen und diese bei steigendem Bedarf weiter auszubauen*“

Im Koalitionsvertrag der Jamaikakoalition hieß es noch: *Zugang zu beruflicher Bildung „... Volljährigen Geflüchteten bis 27 Jahre soll der Zugang zur Berufsschule im Rahmen der Kapazitäten gestattet werden, um auch ihnen*

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

einen Schulabschluss zu ermöglichen und sie bei der Erlangung eines Ausbildungsplatzes in das duale Berufsbildungssystem zu integrieren“.

(5) Menschen mit Migrationshintergrund, die ihren Schulabschluss aus dem Herkunftsland nicht schriftlich nachweisen können, können durch eine gesondert abzulegende Prüfung diesen Schulabschluss bestätigen. Das Nähere regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

Scheint sinnvoll, hier ist aber nicht ganz klar, ob das nicht jetzt schon möglich ist.

§ 6 Ausbildung und Beschäftigung

(1) Menschen mit Migrationshintergrund stellen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräftendar.

(2) Die Integration in Beruf und Arbeit sind zu fördern. Ausbildung- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund sind zu stärken. Dabei sind die individuellen Potenziale, insbesondere Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation, zu berücksichtigen.

§ 6 Ausbildung und Beschäftigung

neu:

Streichung des ersten Absatzes

Begründung:

Die Formulierung im ersten Absatz könnte so verstanden werden, dass Menschen mit Migrationshintergrund aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verwertbarkeit geschätzt werden oder geschätzt werden sollten und nicht allein aus deren Menschsein.

(2) Die Integration in Beruf und Arbeit sind zu fördern. Ausbildung- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund sind zu stärken. Dabei sind die individuellen Potenziale, insbesondere Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation, zu berücksichtigen **und ausländische Berufsqualifikationen nach Maßgabe der Gesetze schnell und unbürokratisch anzuerkennen.**

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

Die Botschaft ist gut, die Behörden der Länder sind aber nur für einen sehr kleinen Teil der Berufe zuständig, zuständig sind Handwerkskammern und Industriekammern.

(3) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen so gestaltet werden, dass sie die Chancen für Menschen mit Migrationshintergrund auf einen Berufsabschluss fördern.

(4) Das Land fördert die interkulturelle Kompetenz auf Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite.

(5) Das Land strebt die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Dienst an und ermutigt die Kreise, Gemeinden und Ämter ebenfalls Menschen mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Dienst einzustellen.

Der Absatz ist eine unverbindliche Tatsachenfeststellung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sehr viele Menschen mit Migrationshintergrund gibt, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Zu empfehlen wäre eine Formulierung wie folgt:

„Das Land strebt die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Landesverwaltung an auf eine Quote, die dem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht. Hierfür sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.“

Im aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung heißt es: *„die erfolgreichen Bemühungen zur interkulturellen Öffnung des öffentlichen Dienstes sollen weitergeführt werden und ausgeweitet werden für Bereiche, in denen die Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund noch immer deutlich unterrepräsentiert sind“*

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

neu Absatz 6:

Das Land wirkt bei der Förderung von Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung darauf hin, dass die Chancengerechtigkeit von Frauen, Männern und sich als divers bezeichnenden Menschen verwirklicht wird und Geschlechter- und Rollenstereotype überwunden werden.

Begründung:

Die Erwerbsquote von in den Jahren 2015 bis 2018 nach Deutschland geflüchteten Frauen aus den Hauptherkunftsländern liegt deutlich unter den von Männern und beträgt nur knapp 30 %, während sie bei Männern bei ca. 60 % liegt. Unabhängig davon, dass die Zielgruppe des Gesetzes natürlich viel breiter angelegt ist als die Gruppe der geflüchteten Menschen und bei anderem Hintergrund der Erwerbsanteil der Frauen höher ist, sollte es Anstrengungen geben, Frauen noch gezielter und geschlechtersensibel zu fördern.

§ 7

Bekennnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, Antirassismus

(1) Von allen Menschen sind die durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte anzuerkennen.

§ 7

Bekennnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, Antirassismus

"(1) Ausländische Staatsbürger, die sich in Schleswig-Holstein niederlassen wollen, sind über das Grundgesetz und die Landesverfassung sowie über die damit verbundenen gemeinsamen Grundwerte zu informieren.

Die Formulierung im Antrag des SSW unterstellt, dass Ausländer*innen einen Informationsbedarf hinsichtlich des GG und der Landesverfassung haben, während dies bei deutschen Staatsangehörigen nicht unterstellt wird. Die im Gesetz vorhandene Formulierung scheint vorurteilsbelastet.

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

Es wird von hieraus empfohlen den gesamten 1. Absatz zu streichen, denn zum einen kann nicht durch Gesetz eine innere Einstellung und ein Bekenntnis eingefordert werden und zum anderen sind die Zielgruppe der im Gesetz vorgesehenen Integrationsbemühungen Menschen mit Migrationshintergrund, denen durch die Formulierung unterstellt wird das Grundgesetz und die Landesverfassung nicht anzuerkennen. Selbstverständlich sollen alle Menschen, mit oder ohne Migrationshintergrund die Gesetze achten.

(2) Das Land tritt gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und ethnischer Diskriminierung ein und sieht sich in besonderer Verantwortung und Pflicht zum Dialog sowie zur Förderung von Gegenmaßnahmen und Zivilcourage. Das Themenfeld Antidiskriminierung wird insbesondere Bestandteil von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten.

**Teil 3
Aufgaben und Maßnahmen**

**§ 8 Koordinierung der
Integration**

(1) Die Landesregierung koordiniert integrationsspezifische und der Integration dienende Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene und der verschiedenen Fachressorts, die an der Verwirklichung der Gesetzesziele mitwirken. Sie ist für die fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zuständig.

(2) Sie unterstützt bei der Koordinierung, Weiterentwicklung und Steuerung von Integrations- und Teilha-

**Teil 3
Aufgaben und Maßnahmen**

**§ 8 Koordinierung der
Integration**

(2) Sie unterstützt bei der Koordinierung, Weiterentwicklung und Steuerung von Integrations- und Teilha-

GE vom 23. Juni 2021

bestrukturen und Integrationsmaßnahmen, die auf die Landes-, regionale oder lokale Ebene ausgerichtet sind. Das Land berät die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden bei der Umsetzung dieses Gesetzes, soweit sie betroffen sind.

§ 9

Integrationsfolgenabschätzung

Die Landesverwaltung prüft, ob bei der Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben, die unterschiedliche Auswirkungen auf Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund haben können, Maßnahmen getroffen werden können, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund fördern.

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

bestrukturen und Integrationsmaßnahmen, die auf die Landes-, regionale oder lokale Ebene ausgerichtet sind. Das Land berät die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden **sowie die ehrenamtlich Tätigen** bei der Umsetzung dieses Gesetzes, soweit sie betroffen sind.

Es ist fraglich, ob ehrenamtlich Tätige vom IntTeilhG überhaupt adressiert werden, oder ob das mittelbar über die Kommunen erfolgen muss.

§ 9

Integrationsfolgenabschätzung

Die Landesverwaltung prüft, ob bei der Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben, die unterschiedliche Auswirkungen auf Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund haben können, Maßnahmen getroffen werden können, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund fördern **und wirkt darauf hin, dass solche Maßnahmen umgesetzt werden.**

Die Formulierung scheint hilfreich.

neu Satz 2:

Dabei sind die Auswirkungen auf Mädchen, Frauen und Menschen der queeren Community besonders zu berücksichtigen.

Begründung:

Queere Menschen und Frauen sind oft beim Zugang zu Arbeit und der Verwirklichung der eigenen Lebensplanung mehrfach diskriminiert, weshalb sie bei einer Integrationsfolgenabschätzung besonders zu berücksichtigen wären.

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

§ 10
Integrations- und
Zuwanderungsmonitoring

§ 10
Integrations- und
Zuwanderungsmonitoring

(1) Das für Integration zuständige Ministerium legt dem Landtag in den ersten sechs Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes alle zwei Jahre, danach alle fünf Jahre, einen Integrations- und Zuwanderungsbericht vor, der unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen auf den Ebenen der Europäischen Union, des Bundes und der Kommunen

1. die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Formen der Zuwanderung,
2. den Stand der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund anhand von Zielen und Indikatoren sowie

2. den Stand der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund anhand von Zielen und Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und dazugehörigen Indikatoren sowie

Diese Formulierung scheint hilfreich.

3. die integrations- und teilhabespezifischen Strukturen und Maßnahmen sowie Leistungen im Land

auf Grundlage vorhandener Daten dokumentiert und bewertet.

(2) Alle zwei Jahre wird eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik veröffentlicht.

§ 11
Spezifische Maßnahmen

§ 11
Spezifische Maßnahmen

Zur Umsetzung der in § 3 genannten Ziele unterstützt das Land Maßnahmen, die

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

1. sich auf die Gestaltung eines von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaftenbeziehungen,
 2. sich dem aktiven Einsatz gegen Rassismus, Antisemitismus, ethnische Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen mit Migrationshintergrund widmen, indem in verschiedenen Tätigkeitsfeldern (z.B. Arbeit, Wohnen, Bildung, Gesundheit) Akteure und Institutionen für die Problematik von Diskriminierung und Rassismus sensibilisiert werden,
 3. den Stellenwert des Ehrenamts berücksichtigen,
 4. auf die interkulturelle Öffnung von Institutionen, Organisationen und Gesellschaft durch Aus- und Fortbildung hinwirken,
 5. dem Aufbau oder dem Erhalt von Integrations- und Teilhabestrukturen dienen,
 6. die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an gesellschaftlichen Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen voranbringen,
 7. durch altersangemessene kulturelle und politische Bildung Teilhabechancen, insbesondere für junge Menschen mit Migrationshintergrund, eröffnen,
1. sich auf die Gestaltung eines von gegenseitigem Respekt **und auf Grundlage der Gleichberechtigung der Geschlechter** getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaftenbeziehungen,

Das ist eine hilfreiche klarstellende Ergänzung.

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

8. die arbeitsmarktliche Integration und Unabhängigkeitsförderung,

8. die **Bildungsteilhabe, zielgruppenspezifische Zugänge zur deutschen Sprache**, arbeitsmarktliche Integration und Unabhängigkeitsförderung,

Das ist eine hilfreiche Ergänzung

9. auf eine gesellschaftliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Sport und in den Strukturen des organisierten Sports hinwirken,

10. sich auf die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an Hochschulen beziehen,

11. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen,

12. die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund unter Beachtung der besonderen Rahmenbedingungen im ländlichen Raum fördern sowie

13. durch Digitalisierung die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund unterstützen,

neu Satz 2:

Die Digitalisierung soll insbesondere auch die Ausländer- und Zuwanderungsverwaltung betreffen, damit Menschen mit Migrationshintergrund ohne deutsche Staatsangehörigkeit schnell und interessensgerecht ihre Aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten regeln können.

Begründung:

Ausländer*innen dürfen keine Rechtsnachteile dadurch bekommen, dass

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

deren Angelegenheiten in der Zuwanderungs- und Ausländerverwaltung nicht zügig bearbeitet werden wie es derzeit leider der Fall ist. Zur Digitalisierung gehört auch, dass erforderliche Anträge digital gestellt werden können müssen.

14. ein friedliches Zusammenleben in Vielfalt und den Zusammenhalt der Gesellschaft befördern,

15. der Förderung der interkulturellen Kompetenz sowohl in staatlichen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, als auch in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten, dienen. Das Land kann die Unterstützung der Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmenträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig machen.

16. den Zugang zu ausländerrechtlichen Informationen gewährleisten und landesweit analog wie digital ausbauen.

16. den Zugang zu ausländerrechtlichen Informationen gewährleisten und landesweit analog wie digital ausbauen. **Das Land fördert hierfür die unabhängige Migrationsberatung in Schleswig-Holstein.**

Es ist sinnvoll die Migrationssozialberatung zu fördern. Dies reicht aber nicht aus, gut wäre eine institutionelle Förderung die nicht alle paar Jahre wieder auf den Prüfstand muss. Zumindest sollte die Migrationsberatung ausreichend dimensioniert sein, was sich jetzt auch in der Zeit des Russlandkrieges zeigt, wohl nicht der Fall ist.

Eine Formulierung könnte lauten:

„Das Land garantiert eine unabhängige ausreichend umfangreich ausgestattete Migrationssozialberatung.“

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

Im aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung heißt es: „die Finanzierung der Migrationssozialberatungsstellen wird fortgeführt“

**Teil 4
Interessenvertretung**

**§ 12
Teilhabe in Gremien**

Auf eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen ist hinzuwirken. In allen Gremien des Landes ist sicherzustellen, dass die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden. Das Land soll eine Beteiligung in solchen Gremien ermöglichen, soweit dies der Förderung der Ziele dieses Gesetzes dient.

**§ 13
Integrationsbeirat**

(1) Zur Unterstützung der Landesregierung in wesentlichen Fragen der Integrations- und Teilhabepolitik ist in dem für Integration zuständigen Ministerium ein Beirat als beratendes Gremium einzurichten. Der Beirat ist bei Vorhaben der Landesregierung anzuhören, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zu regeln sind und spezifisch Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund betreffen.

(2) Die Mitglieder werden von dem für Integration zuständigen Ministerium für die Dauer von zwei Jahren berufen.

(3) Im Beirat sollen unter anderem Vertreter der Kommunen und Menschen mit Migrationshintergrund vertreten sein.

**Teil 4
Interessenvertretung**

**§ 12
Teilhabe in Gremien**

**§ 13
Integrationsbeirat**

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

(4) Für den Beirat wird zur Vorbereitung der Sitzungen sowie zur Umsetzung der Sitzungsergebnisse eine Geschäftsstelle bei dem für Integration zuständigen Ministerium eingerichtet.

(5) Der Beirat ist geschlechterparitätisch ausgewogen zu besetzen. Die Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit Migrationshintergrund sind ebenfalls zu anhand einer Quotierungsregelung zu besetzen.

Geschlechterparität im Beirat ist gut.
Redaktioneller Hinweis: Der zweite Satz müsste lauten „Die Vertreterinnen und Vertreter aus den Kommunen und der Menschen mit Migrationshintergrund sind ebenfalls anhand einer Quotierungsregelung zu besetzen.“

(5) Das Nähere bestimmt das für Integration zuständige Ministerium durch Erlass.

(6) Das Nähere bestimmt das für Integration zuständige Ministerium durch Erlass.

**Teil 5
Aufgaben der Kommunen**

**§ 14
Aufgaben der Kommunen**

Die Kreise, Gemeinden und Ämter tragen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe der Gesetze eine besondere Mitverantwortung bei der Verwirklichung der genannten Ziele.

**Teil 5
Aufgaben der Kommunen**

**§ 14
Aufgaben der Kommunen**

**§ 15
Integrationsbeauftragte**

(1) Zur Festigung von Integrationsstrukturen können die Kreise und kreisfreien Städte Integrationsbeauftragte ernennen. Integrationsbeauf-

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

tragte sind zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für alle Integrationsangelegenheiten. Sie arbeiten unabhängig und sind in Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und Rechte von fachlichen Weisungen frei.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte legen jeweils Art und Umfang der Aufgaben der Integrationsbeauftragten fest. Typische Aufgaben sind:

1. Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit,
2. Vernetzung und Kooperation mit Migrantenorganisationen und den im Bereich der Integration und der Unterstützung von Flüchtlingen tätigen Initiativen,
3. Mitwirkung an der Arbeit von für Menschen mit Migrationshintergrund zuständigen Ausschüssen und Gremien,
4. Initiierung von Angeboten, die auf identifizierte lokale Bedarfe reagieren,
5. Einzelfallberatung und Betreuung der Menschen mit Migrationshintergrund,
6. Information der Menschen mit Migrationshintergrund über migrantenspezifische Angebote für Bildung, Ausbildung, Weiterbildung sowie Deutsch- und Integrationskurse,
7. Berichterstattung über den Stand der Integration und Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Gremien und
8. Förderung der interkulturellen Öffnung des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 sind die Integrationsbeauftragten, soweit die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, bei Vorhaben der Kreise und kreisfreien Städte frühzeitig zu beteiligen.

Die Stelle der Integrationsbeauftragten klingt zum Teil nach den KITs Stellen. Die Umsetzung dieser Forderung müsste Hand-in-Hand mit den KITs Stellen geschehen, oder diese ersetzen. Für Einzelfallberatung und Betreuung sind bislang die Stellen der MBSH, MBE, JMD und kommunale Integrationsbeauftragte zuständig. Ich denke es ist sinnvoll, den Aufgabenbereich der Beratung so dezentral, wie möglich zu strukturieren. Eine verbindliche Verpflichtung entsprechende Integrationsbeauftragte einzurichten ergibt sich aus dieser Norm nicht, wünschenswert wäre, dass die Integrationsbeauftragten auf das Niveau der Gleichstellungsbeauftragten angehoben werden, diese wäre auch unter dem Gesichtspunkt der in § 3 des Gesetzes normierten Teilhabe anzustreben.

**Teil 6
Schlussvorschriften**

**§ 15
Ausschluss der Klagbarkeit**

(1) Subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

**Teil 6
Schlussvorschriften**

**§ 16
Ausschluss der Klagbarkeit, Subsidiarität der Finanzierung**

GE vom 23. Juni 2021

Antrag SSW und Änderungsvorschläge vom Zuwanderungsbeauftragten

(2) Eine Förderung nach diesem Gesetz erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts sowie subsidiär zu einer Förderung durch die Europäische Union, den Bund oder andere Akteure.

**§ 16
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**§ 17
Inkrafttreten**